

XVII. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 12. Juni 1981

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBL S. 167),

der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBL. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBL. I S. 338)

der §§ 1 bis 5a, 6 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBL. S. 618),

der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBL S. 291) und

der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 06.12.2019 folgende

XVII. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2017

beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 a der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2017 erhält folgende neue Fassung:

§ 8 a

Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch ab 1. Januar 2020

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage

4,93 Euro

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt Waldkappel bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch ab 1. Januar 2020 4,93 Euro bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt Waldkappel der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm und Abwasser, beides Räumgut genannt, aus Grundstückskläreinrichtungen (geschlossene Sammelgrube oder Kleinkläranlage) ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die abgefahrene Menge des Räumgutes wird anhand eines Schauglases oder einer anderen technischen Messeinrichtung des Räumfahrzeuges ermittelt. Diese Ermittlungsmethoden haben Vorrang. Ist die Grundstückskläreinrichtung offensichtlich komplett gefüllt, so gilt das Fassungsvermögen der Kläreinrichtung als Menge des abgefahrenen Räumgutes.

Verfügt das Räumfahrzeug über kein Schauglas oder eine andere technische Messeinrichtung und lässt sich die abgefahrene Menge des Räumgutes auch nicht anderweitig verhältnismäßig ermitteln, so ist die Stadt Waldkappel berechtigt, die Menge des abgefahrenen Räumgutes zu schätzen.

Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Räumgut 91,42 Euro.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Grundstückskläreinrichtung die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 2,00 Euro erhoben.

- (4) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung (Nenngröße des Wasserzählers) und beträgt ab dem 1. Januar 2020:
- a) Zähler Q3 4 (QN 2,5) 12,21 Euro im Monat
 - b) Zähler Q3 10 (QN 6) 30,52 Euro im Monat

c) Zähler Q3 16 (QN 10) 48,84 Euro im Monat

d) Zähler Q3 25 (QN 15) 76,31 Euro im Monat

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2020** in Kraft.

Waldkappel, den 13. Dezember 2019

Az.: 020-00702

DER MAGISTRAT:

gez.

REINER ADAM (Siegel)

BÜRGERMEISTER

Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, den 13. Dezember 2019

Az.: 020-00702

DER MAGISTRAT:

gez.

REINER ADAM (Siegel)

BÜRGERMEISTER

Vorstehende X V I I. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und –
gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 12. Juni 1981 wird hiermit gemäß § 7
Abs. 1 der Hauptsatzung vom 07.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 18.12.2019

Az.: 020-00702 / No.

DER MAGISTRAT

gez.
REINER ADAM (Siegel)
BÜRGERMEISTER